

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Bebauungsplan Nr. 151 – östlich Schaephuysener Straße -**

#### **Stadtteil Tönisberg**

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und  
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 151 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 151 - östlich Schaephuysener Straße - sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters am nördlichen Ortsrand von Tönisberg.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen die noch unbebauten Flächen am Ortsrand zwischen Schaephuysener Straße und neuer Umgehung. Er erfasst darüber hinaus aber auch den nördlichen Teil des Ortskerns zwischen Schaephuysener und Vluyners Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 151 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 151 liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### **08.03. bis einschließlich 08.04.2013**

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Landschaftsplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP)

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 151 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 26.02.2013

gez. Kahl  
Techn. Beigeordneter